

Lankower Skater plantan mit/Verein bietet regelmäßig Workshops an

Skater- und BMX-Anlage in Krebsförden übergeben

Der Skaterpark in Lankow hat Zuwachs bekommen: In der Friedrich-Schlie-Straße, gleich hinter der Schule in Krebsförden, hat Oberbürgermeister Rico Badenschier am 19. April die neue Skater- und BMX-Anlage des Stadtteils offiziell ihrer Bestimmung übergeben. Für den Bau der Sportanlage hatten sich der Caritas-Freizeittreff Krebsförden und der Ortsbeirat beim Stadtteilmanagement stark gemacht, intensive Unterstützung fanden sie beim Stadtteilmanager Reinhard Huß vom Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaft. Die Anlage wird - genau wie die Sanierung des Bolzplatzes - aus dem Städtebauprogramm für das Quartier Krebsförden-West gefördert. Die Anlage hat insgesamt 85.000 Euro gekostet. Kinder und Jugendliche waren von Anfang an in die Planung einbezogen.

Oberbürgermeister Badenschier dankte den Mitarbeitern des Caritas-Stadtteiltreffs Krebsförden, die die schriftliche Befragung unter den Besuchern und den Jugendlichen des Stadtteils durchgeführt hatten. Dabei sprachen sich 106 von 186 Teilnehmern für die Schaffung einer kombinierten Skater-, Inliner- und BMX-Bahn aus. In einer Ideenwerkstatt beim Stadtjugendring mit Kindern und Jugendlichen im Alter von 8 bis 15 Jahren nahmen die Vorstellungen konkrete Gestalt an. Auch der Freizeittreff und der Ortsbeirat beteiligten sich weiter an den Planungen, die durch den Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaft, den städtischen Eigenbetrieb SDS und das Planungsbüro OLP Landschaftsarchitekten fachlich geleitet wurden. „Die größte Herausforderung bestand darin, die Auflagen aus der Baugenehmigung mit den Wünschen der Kinder und Jugendlichen und dem zur Verfügung stehenden Budget in Einklang zu bringen“, berichtet Stadtteilmanager Reinhard Huß.



Eröffnet: Die neue Skater- und BMX-Anlage in der Friedrich-Schlie-Straße in Krebsförden

© LHS/Michalea Christen

Besonders haben sich die Mitglieder des Skatepark Lankow e.V. im Planungsprozess engagiert. Sie verfügen durch die Begleitung des Skateparkbaus in Lankow und durch ihre langjährige Fahrpraxis über eine besondere Expertise. In mehreren Sitzungen mit dem Planer wurde die jetzt realisierte Anlage konzipiert – bis hin zur Detailplanung am PC.

„Mit dieser fachlichen Unterstützung ist ein Platz entstanden, der für Skater, Inliner und BMX-Fahrer gleichermaßen nutzbar ist und an dem alle ihre Freude haben werden. Solche guten Erfahrungen ermuntern uns, die aktive Bürgerbeteiligung in den Stadtteilen weiter voranzutreiben“, meint Oberbürgermeister Rico Badenschier. Ausgeführt wurde die Sportanlage vom Skatepark-Spezialisten Minus Ramps. Verbaut worden sind auf der Fläche, die als Rundparcours genutzt werden

kann, eine Corner, zwei Quarters, ein Rooftop und eine Ledge als zentrales Element. Für Florian Brand, den Leiter des Caritas-Stadtteiltreffs, ist der Skaterpark mehr als eine neue Sportanlage: „Skateboarding und BMX sind inzwischen etablierte Sportarten, für viele aber auch Lebenseinstellungen. Deshalb funktionieren Skateparks auch als soziale Treffpunkte für verschiedene Altersgruppen und Fahrdisziplinen.“

„Die weitere Herausforderung bei diesem Platz bestand darin, auf einer relativ kleinen Fläche möglichst viele Elemente unterzubringen, die man dennoch gut anfahren kann. So können auch unterschiedliche Fahrstile und Niveaus bedient werden“, erklärt der Jugendwart Skatepark Lankow e.V. Roland Pfitzer. Er bedankt sich ausdrücklich dafür, dass die Sportler in die Planungen einbezogen wurden:

„Das ist keine Selbstverständlichkeit, hat aber allen etwas gebracht!“ Wohl auch deshalb ist aus der Zusammenarbeit mit dem Freizeittreff Krebsförden eine feste Partnerschaft geworden. „Einmal in der Woche bietet unser Verein jetzt auf der neuen Anlage Workshops für Kinder und Jugendliche aus Krebsförden an. Wir wollen schließlich die Begeisterung für diesen Sport auch an die nächste Generation weitergeben“, sagt Roland Pfitzer.

Nach der Einweihung der Skater- und BMX-Anlage hat die SDS mit der Sanierung des Bolzplatzes begonnen. Die Ansaararbeiten werden bis Ende April abgeschlossen sein. Der Bolzplatz wird dann allerdings nicht vor Juli 2017 in Nutzung gehen können, da es einiger Zeit bedarf bis sich eine geschlossene und strapazierfähige Grasnarbe ausgebildet hat. Bis dahin muss der Bolzplatz abgesperrt bleiben.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1019
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag geschlossen
Samstag* 9 bis 12 Uhr

*Das Bürgerbüro im Stadthaus hat zusätzlich an folgenden Samstagen von 9 bis 12 Uhr geöffnet:
06.05., 20.05. und 17.06.2017

Die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße hat an den folgenden nächsten Samstagen von 8 bis 12 Uhr geöffnet:
06.05. und 17.06.017

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das: Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222
Telefax: (0385) 545 - 1019
E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1019
E-Mail: pressestelle@schwerin.de
Redaktion: Mareike Diestel
Bezugsmöglichkeiten:
Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Straßenbahnen, am Info-Point des Schlosspark-Centers oder als elektronisches Abo per Bestellkarte unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich
Nächste Ausgabe: 12.05.2017

Bürgerforum mit Sozialministerin Stefanie Drese im Schweriner Rathaus

Am Freitag, dem 5. Mai, finden landesweit öffentliche Bürgerveranstaltungen des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister statt. Gastgeberin der Landesregierung für das Bürgerforum in Schwerin ist die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung, Stefanie Drese.

„Wir möchten mit der Veranstaltung über unsere Arbeit informieren, Fragen der Bürgerinnen und Bürger beantworten und miteinander ins Gespräch kommen“, verdeutlicht Ministerin Drese. Moderiert wird das Bürgerforum von der NDR-Journalistin Dörthe Graner.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung des Sozialministeriums am 5. Mai

in Schwerin stehen wichtige Entwicklungen in der Kindertagesförderung und in der ambulanten und stationären Pflege. So geht es im Kitabereich z.B. um die neue praxisintegrierte Ausbildung zur Kita-Fachkraft und die geplanten Elternentlastungen bei den Kitabeiträgern durch das Land. Drese: „Mich interessieren die Meinungen der Menschen in Schwerin und Umgebung, ihre beruflichen, ehrenamtlichen und persönlichen Erfahrungen. Selbstverständlich können auch andere Themen angesprochen werden. Ich möchte mit diesem Gesprächsangebot den Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern befördern und Anregungen für die Regierungsarbeit aufnehmen.“

Das Bürgerforum mit Sozialministerin Stefanie Drese findet statt am Freitag, dem 5. Mai, um 17.00 Uhr im Altstädtischen Rathaus, Demmlersaal, Am Markt 14. Ein behindertengerechter Zugang sowie induktive Hörverstärker sind vorhanden.



Sozialministerin Stefanie Drese
© Ecki Raff

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte und des Grundstücksmarktberichtes für die Landeshauptstadt Schwerin

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat die Bodenrichtwerte und den Grundstücksmarktbericht 2017 für die Landeshauptstadt Schwerin zum Stichtag 31.12.2016 in seiner Sitzung am 16.03.2017 beschlossen.

Die Bodenrichtwertkarte und der Grundstücksmarktbericht liegen öffentlich aus: in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Garnisonsstr. 1 (Landratsamt, Raum A 225), 19288 Ludwigslust

Vertrieb:
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Postfach 12 63
19362 Parchim
Tel.: 03871 722 6103
Fax: 03871 722 77 6103
E-Mail: Sebastian.Schulz@kreis-lup.de

und

Landeshauptstadt Schwerin
Bürgerbüro



Am Packhof 2-6
19055 Schwerin

Jedermann kann mündlich (gebührenfrei) oder schriftlich (gebührenpflichtig) Auskunft aus der Bodenrichtwertkarte verlangen. Die Bodenrichtwertkarte ist für 45,- Euro und der Grundstücksmarktbericht für 40,- Euro erhältlich. Diese Veröffentli-

chungen sind auch im Internet unter: www.schwerin.de/gutachterausschuss einzusehen.

Ulrich Frisch
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Im Internet am 18. April 2017 unter www.schwerin.de/expressbekanntmachungen veröffentlicht.

Der Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises

12 Schwerin – Ludwigslust-Parchim I – Nordwestmecklenburg I

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der jeweils geltenden Fassung fordere ich die nach § 18 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, vorschlagsberechtigten Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 12 Schwerin – Ludwigslust-Parchim I – Nordwestmecklenburg I auf.

Nach § 19 BWG sind Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr (17. Juli 2017) schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur eingehalten, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Wege oder per Telefax ist nicht ausreichend (§ 54 Absatz 2 BWG).

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG auch von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können nach § 18 Absatz 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der fristgerechte Zugang einer Beteiligungsanzeige ist gewahrt, wenn die einzureichenden

Unterlagen spätestens am 19. Juni 2017 bis 18:00 Uhr bei folgender Anschrift schriftlich vorliegen: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen nach § 20 Absatz 2 und 3 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 oder noch 14 zur BWO beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Für Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten (sog. Auslandsdeutsche), ist der Nachweis der Wahlberechtigung im Wahlkreis durch die Angaben gemäß der Anlage 2 zur BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf gemäß § 20 Absatz 1 BWG nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten, die oder der nach § 34 Absatz 1 Nr. 1 BWO mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen ist. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Die Wahlkreisbewerberin oder der

Wahlkreisbewerber einer Partei kann gleichzeitig als Landeslistenbewerberin oder Landeslistenbewerber dieser Partei aufgestellt sein.

Als Bewerber oder Bewerberin einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nach § 21 Absatz 1 BWG nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Die gewählte Person muss ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben; die Zustimmung ist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BWG unwiderruflich.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen gemäß § 20 Absatz 4 BWG den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten; andere Kreiswahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen.

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss nach § 20 Absatz 2 BWG vom Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen gemäß § 22 Absatz 1 BWG eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

Für das Einreichen eines Kreiswahlvorschlags sind nach § 34 BWO vorgegebene Formblätter nach den Mustern der Anlagen 13 bis 18 zur BWO zu verwenden. Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung vom zuständigen Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert oder als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt. Mit Ausnahme der Anlagen 2 und 14 zur BWO sind die Formblätter auf der

Internetseite der Landeswahlleiterin unter www.wahlen.m-v.de/Bundestagswahl/2017/Rechtsgrundlagen in ausfüllbarer Form verfügbar. Das Formblatt der Anlage 2 zur BWO wird etwa sechs Monate vor dem Wahltermin auf der Homepage des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de zu finden sein.

Eine Partei kann nach § 18 Absatz 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Mit dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Absatz 5 BWO folgende Unterlagen einzureichen:

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie ihrer oder er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat.

- Die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten (sog. Auslandsdeutsche), erteilt das Bundesministerium des Innern nach § 34 Absatz 7 BWO die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

- Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist. Im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.

- Die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

- Die erforderliche Zahl von mindestens 200 gültigen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWG genannten Parteien oder für andere nach § 20 Absatz 3 BWG eingereichten Kreiswahlvorschläge. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebe-

hörde nach dem Muster der Anlage 14 oder noch 14 zur BWO beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Durch Auslandsdeutsche ist der Nachweis der Wahlberechtigung im Wahlkreis durch die Angaben gemäß der Anlage 2 zur BWO und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 12 Schwerin – Ludwigslust-Parchim I – Nordwestmecklenburg I sind unter der der Anschrift

Landeshauptstadt Schwerin
Der Kreiswahlleiter

Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
einzureichen.

Der fristgerechte Zugang eines Kreiswahlvorschlages gemäß § 19 BWG ist gewahrt, wenn die nach § 34 BWG einzureichenden Unterlagen spätestens am 17. Juli 2017 bis 18:00 Uhr schriftlich vorliegen.

Schwerin, den 10.04.2017

gez. Bernd Nottebaum
Kreiswahlleiter

Im Internet unter www.schwerin.de/expressbekanntmachungen am 18. April 2017 veröffentlicht.

Mitgliederversammlung der Wildschadensausgleichskasse der Landeshauptstadt Schwerin am 30. Mai 2017

Die Mitgliederversammlung der Wildschadensausgleichskasse als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Landeshauptstadt Schwerin findet am Dienstag, den 30. Mai 2017, um 18.00 Uhr, im Stadthaus Schwerin, Raum 1029, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin statt.

Hierzu laden wir für den Bereich der Landeshauptstadt Schwerin ein:

- die Vertreter der Jagdgenossenschaften
- die Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes
- die Pächter und Benannten eines Jagdbezirkes und
- die Landwirte, die eine Nutzfläche von 75ha bewirtschaften

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
Vorsitzender
2. Bestätigung der Tagesordnung
Vorsitzender
3. Bericht zur den Geschäftsjahren 2015/16 und 2016/17
Geschäftsführer
4. Bericht zur Kassenprüfung
Geschäftsführer
5. Nachwahlen zum Vorstand
Wahlvorstand
6. Angelegenheiten der Wildschadensausgleichskasse
Vorsitzender
 - Neumitglieder
 - Verschiedenes
7. Termin der nächsten Mitgliederversammlung 2018
Vorsitzender

Für den Vorstand der Wildschadensausgleichskasse Schwerin

Manfred Hörauf
Vorsitzender

Karsten Richter
Geschäftsführer

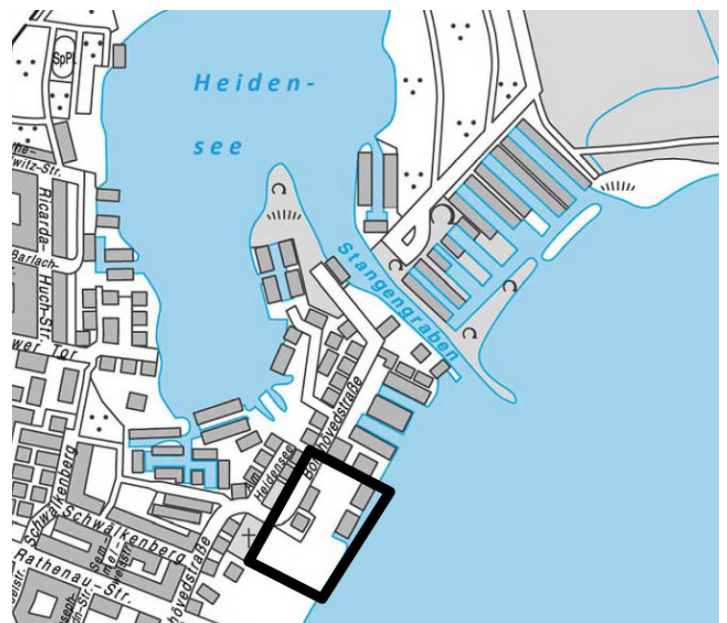
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 „Fokkerwerke Schweriner See“

Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin hat am 21.03.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 102 „Fokkerwerke Schweriner See“ aufzustellen. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Werdervorstadt, westlich des Schweriner Sees auf den Flächen der ehemaligen Fokkerwerke an der Bornhövedstraße. Im südwestlichen Bereich soll eine aufgelockerte Ferienhausanlage entstehen. Die Flächen nordwestlich um die Fokkerhalle sind für maritime Nutzungen sowie einen Wohnmobilstellplatz vorgesehen. Uferseitig entsteht ein öffentlicher Rad- und Fußweg.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bernd Nottebaum



Bebauungsplan Nr. 102 „Fokkerwerke Schweriner See“